

S:\Referenten\Forchtner\Hules\Mitarbeitervorsorgegesetz.doc

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die betriebliche Mitarbeitervorsorge
(Betriebliches Mitarbeitervorsorge-
gesetz - BMVG) und mit dem das
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz,
das Angestelltengesetz und andere
geändert werden

Wien, 26. April 2002
Mag. Fo/Hu
Klappe: 89996
Zahl: 031/448/02

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien
Fax: 715 82 57
E-Mail: post@x3a.bmwa.gv.at
walter.neubauer@bmwa.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 14. März bzw. vom 22. März 2002, GZ.
451.001/2-X/3a/2002, übersendeten Entwurf eines Bundesgesetzes
über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches
Mitarbeitervorsorgegesetz - BMVG), mit dem das
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Angestelltengesetz
und andere geändert werden, nimmt der Österreichische Städtebund
wie folgt Stellung:

Im Allgemeinen

Der vorliegende Gesetzesentwurf, mit der die „Abfertigung - neu“
geregelt werden soll, stellt bedauerlicher Weise nur eine
halbherzige Lösung dar, zumal der gesamte Bereich des

öffentlichen Dienstes aus dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz ausgenommen bleibt. Mit dem Hintergedanken die generelle Abgabequote keinesfalls erhöhen zu wollen und der Folge, eine österreichweite einheitliche Normierung daher nicht über den Sozialversicherungsweg einzuschlagen, ist zweifelsohne ein wenig eleganter Lösungsansatz gewählt worden.

Den öffentlichen Dienst in Form von eigenständigen Bundes- bzw. Landesgesetzen abzudecken, birgt wiederum große Gefahren, eine einheitliche neue Abfertigungsregelung zu erreichen.

Ein Beispiel sei nur die momentane Anwartschaft der Karenzurlaubszeit nach dem Mutterschutzgesetz auf eine Abfertigung im öffentlichen Dienst, der ein gleichartiger Ansatz dem gegenständlichen Entwurf nicht zu entnehmen ist.

Die auf Grund der Gesetzesvorlage notwendige Ablauforganisation für Betriebe erweckt ebenfalls den Eindruck, dass Begriffe wie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit dem Gesetzgeber fremd sind.

Den Lohnbüros werden zu den bereits bisher enormen Aufwendungen im laufenden Umgang mit Sozialversicherung und Finanz zusätzliche operative Aufwendungen zur Abwicklung der Melde- und Beitragspflicht an Mitarbeitervorsorgekassen aufgetragen. Dies harmoniert nicht mit einer notwendigen Vereinfachung von Verwaltungsabläufen.

Eine Abwicklung über das existierende Sozialversicherungssystem wäre wesentlich zielführender, zumal Entgeltbegriffe etc. dem ASVG entnommen sind. Darüber hinaus ergäbe sich dadurch auch eine

höhere Rechtssicherheit für alle Beteiligten, insbesondere auch für den am unmittelbarsten Betroffenen – nämlich den jeweiligen Dienstnehmer.

Kontrollen der Beitragszahlungen wären im Rahmen der derzeitigen Prüfmodalitäten ebenfalls wesentlich effizienter.

Im übrigen erscheint die Einführung eigener „Mitarbeitervorsorgekassen“ weder sparsam noch wirtschaftlich bzw. zweckmäßig. Der daraus entstehende Aufwand würde vielmehr zu einer bedeutenden Verringerung der Rendite der veranlagten Beiträge führen, was weder im Sinne der beitragstleistenden Dienstgeber noch der betroffenen Dienstnehmer sein kann!

Aus den oben angeführten Gründen erscheint es zielführend, den gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht zur Beschlussfassung zu bringen und die „Abfertigung – neu“ über geeignete Regelungen im Rahmen des ASVG zu bewerkstelligen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dkfm. Dr. Erich Pramböck
Generalsekretär